

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Stand: Januar 2024

für Verträge der ENnergy GmbH über die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen im Umgang mit Verbrauchern.

### 1. Geltungsbereich

#### 1.1. Definition von Verbrauchern

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind bindend für sämtliche Verträge zwischen der ENnergy GmbH („ENnergy“) und Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB („Kunden“) bezüglich der Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen sowie anderer hierin näher beschriebener Lieferungen und Dienstleistungen von ENnergy. Als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmungen gelten natürliche Personen, die einen Vertrag für Zwecke abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind.

#### 1.2. Ausschluss anderer AGB

Etwaige vom Kunden vorgelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen, die diesen AGB widersprechen oder von ihnen abweichen, finden keine Anwendung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ENnergy eine Bestellung des Kunden annimmt, ohne den Bedingungen dieser AGB ausdrücklich zu widersprechen. Solche vom Kunden vorgelegten Bedingungen werden nur dann wirksam, wenn ENnergy ihnen ausdrücklich zustimmt.

### 2. Vertragsschluss

#### 2.1. Angebote

Alle Angebote seitens ENnergy sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, unverbindlich und freibleibend. Diese Angebote dienen ausschließlich dazu, dem Kunden die Möglichkeit zu geben, unter Bezugnahme auf das Angebot eine verbindliche Bestellung mit dem Inhalt des unverbindlichen Angebots abzugeben. ENnergy behält sich das Recht vor, den Vertrag anzupassen, um unvorhergesehene Kosten oder Verzögerungen zu berücksichtigen.

#### 2.2. Bestellungen

Kundenbestellungen gelten, sofern nicht anders angegeben, als verbindliche Angebote zum Abschluss eines Vertrags mit ENnergy. ENnergy behält sich das Recht vor, solche Vertragsangebote des Kunden innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des Kundenangebots anzunehmen, sofern aus dem Vertragsangebot des Kunden nichts anderes hervorgeht.

#### 2.3. Wirksamkeit des Vertragsabschlusses

Ein Vertrag wird wirksam, sobald eine Partei das verbindliche Angebot der anderen Partei innerhalb der Annahmefrist (siehe Abschnitt 2.2. Bestellungen) annimmt. Das angenommene Angebot wird im Folgenden auch als „Vertrag“ bezeichnet. Sollte eine Partei das Angebot der anderen Partei erst nach Ablauf der Annahmefrist oder unter anderen Bedingungen als im Angebot angegeben annehmen, kommt der Vertrag zustande, wenn die andere Partei die verspätete und/oder abweichende Annahme akzeptiert.

### 3. Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen auf dem Gebäude; Lieferung weiterer Geräte

#### 3.1. Lieferumfang

ENnergy liefert gemäß den Festlegungen im abgeschlossenen Vertrag und der vereinbarten Produkt- und Leistungsbeschreibung:

- Photovoltaikanlagen zur Montage auf Dächern. Diese Anlagen bestehen aus Solarpaneelen, individuell auf das Dach angepassten Unterkonstruktionen, Wechselrichtern, Stromspeichern, Verkabelung und anderem im Vertrag genannten Zubehör („PV-Anlagen“).
- Zusätzlich dazu werden, sofern vereinbart, weitere optional angebotene Geräte geliefert. Dazu gehören beispielsweise Wärmepumpen, Warmwasserspeicher, Ladestationen für Elektrofahrzeuge (sogenannte Wallboxen) und Notstromsysteme („Geräte“).

Die angegebene Leistung der PV-Anlage ist anhand der vereinbarten Zahl der Module und deren angegebener Nennleistung berechnet. Diese Angabe stellt nicht die im tatsächlichen Gebrauch erzeugte Energie dar. Es kann zu geringfügigen Farbabweichungen bei den Solarmodulen kommen. Diese Abweichungen stellen jedoch kein Qualitätsminderungsmerkmal dar und beeinträchtigen die Funktionalität der Module in keiner Weise. Vielmehr resultieren sie aus den Produktionsprozessen und haben keinen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit oder Langlebigkeit Ihrer Photovoltaikanlage. ENnergy übernimmt keine Garantie für eine einheitliche, gleiche Farbgebung der Solarmodule und haftet nicht für geringfügige Farbabweichungen.

#### 3.2. Montage

ENnergy verpflichtet sich gemäß den Vereinbarungen im abgeschlossenen Vertrag und der festgelegten Produkt- und Leistungsbeschreibung zur Mon-

tage, Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage und der gelieferten Geräte im vereinbarten Gebäude. Die Montage und Installation der PV-Anlage beinhaltet die Befestigung der Solarpaneelen und einer individuell an das Gebäude angepassten Unterkonstruktion auf dem Dach. Dies umfasst auch die Verkabelung bis zum Stromspeicher mit integriertem bzw. externem Wechselrichter („DC-Montage“). Nach Abschluss der DC-Montage hat ENnergy das Recht, die Abnahme bzw. Teilabnahme dieser Leistung zu verlangen. Der Kunde ist seinerseits nach Abschluss der DC-Montage dazu verpflichtet, die (Teil-)Abnahme in Bezug auf die Lieferung der PV-Anlage sowie der DC-Montage durchzuführen (siehe Abschnitt 14). Dabei ist der Kunde gehalten, die dafür vereinbarte Vergütung zu entrichten, unabhängig von eventuell bestehenden zusätzlichen Leistungen von ENnergy (siehe Abschnitt 15).

#### 3.3. Vertragstypen

Verträge, die die Lieferung, Montage und Installation einer PV-Anlage zusammen mit vereinbarten Geräten betreffen, werden aufgrund der im Verhältnis zur Bereitstellung der Komponenten und Geräte überwiegender Bedeutung der geschuldeten Planungs-, Montage- und Installationsleistungen sowie der kundenindividuellen Anpassungen als Werkverträge klassifiziert. Unabhängig vom Erwerb einer PV-Anlage sind gesondert abgeschlossene Verträge über die Lieferung und Installation von Geräten aufgrund der im Verhältnis zur Gerätelieferung untergeordneten Bedeutung der Pflicht zur Montage und Installation als Kaufverträge mit Montageverpflichtung zu betrachten. Diese Hinweise dienen der Klarstellung und sind keine vertragstypisch konstitutiven Regelungen.

### 4. Anschluss der PV-Anlage an den Wechselstromkreis des Gebäudes und das allgemeine Stromnetz („AC-Montage“)

#### 4.1. Information und Aufklärung

Der Kunde ist darüber informiert, und ENnergy hat ihn ausführlich darüber aufgeklärt, dass neben der DC-Montage für die Nutzung der durch die PV-Anlage erzeugten Energie zusätzlich der Anschluss der PV-Anlage an den Wechselstromkreis des Gebäudes sowie gegebenenfalls die Einspeisung in das Stromnetz erforderlich ist („AC-Montage“). Dieser Anschluss darf ausschließlich von zertifizierten Elektrikern vorgenommen werden.

#### 4.2. Durchführung der AC-Montage durch ENnergy

Auf Wunsch des Kunden führt ENnergy die AC-Montage nach Abschluss der DC-Montage durch. Diese AC-Montage wird dem Kunden als eigenständige Dienstleistung angeboten und ist vollständig unabhängig von der Lieferung der PV-Anlagen sowie der DC-Montage. ENnergy bietet die Durchführung der AC-Montage durch qualifizierte Elektriker an.

#### 4.3. Eigenständige Werkleistung

Sofern der Kunde die Durchführung der AC-Montage durch ENnergy in Anspruch nimmt, handelt es sich hierbei um eine eigenständige Werkleistung von ENnergy. Diese Leistung ist in jeder Hinsicht unabhängig von der Lieferung der PV-Anlage und der DC-Montage. Die Abnahme und Vergütung dieser AC-Montage erfolgen eigenständig und separat von der Lieferung der PV-Anlage und der DC-Montage.

#### 4.4. Auswirkungen von Nichterfüllung der AC-Montage

Im Falle, dass die AC-Montage nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird, hat dies keinen Einfluss auf den Bestand und die für die Lieferung der PV-Anlage sowie der DC-Montage geschuldete Vergütung. Insbesondere hat der Kunde im Falle einer nicht fristgerechten oder nicht ordnungsgemäß erbrachten AC-Montage kein Recht auf Verweigerung der Abnahme, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung der vertraglich geschuldeten Vergütung in Bezug auf die Lieferung der PV-Anlage und der DC-Montage. Die Rechte des Kunden beschränken sich in diesem Fall ausschließlich auf die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung der AC-Montage.

Für die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden im Zusammenhang mit der AC-Montage gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 17 (Aufrechnung und Zurückbehaltung).

### 5. Energiemanagementsystem von Sofar Solar

ENnergy stellt dem Kunden, sofern vereinbart, zusätzlich zur von ENnergy bezogenen PV-Anlage und eventuell weiteren kompatiblen Geräten das digitale Energiemanagementsystem von Sofar Solar zur Verfügung. Die Bereitstellung dieses digitalen Energiemanagementsystems erfolgt auf der Grundlage eines rechtlich separaten Vertrags, selbst wenn es in einem gemeinsamen Angebot oder Vertragsdokument aufgeführt ist. Dies erfolgt gemäß besonderer, für Verträge der ENnergy über das Energiemanagementsystem von Sofar Solar geltender Allgemeiner Ge-



Vertrieb & Verwaltung:  
ENnergy GmbH  
Sonnenweg 25  
58256 Ennepetal

Technik & Ausstellung:  
ENnergy GmbH  
Kölnerstr. 187  
58256 Ennepetal

Geschäftsführer:  
Paul Pytel  
Amtsgericht Hagen  
HRB 9085

Sparkasse an Ennepe und Ruhr  
IBAN: DE92 4545 0050 0008 0531 34  
BIC: WELADED1GVEV  
USt-IDNr.: DE283654623

Telefon: 02333 / 869980 | E-Mail: [info@ennergy.de](mailto:info@ennergy.de) | Website: [www.ennergy.de](http://www.ennergy.de)



schäftsbedingungen. Die PV-Anlage und die gegebenenfalls gelieferten Geräte sind auch ohne das digitale Energiemanagementsystem von Sofar Solar funktionsfähig.

## 6. Sonstige Leistungen und Leistungsabgrenzung

### 6.1. Unterstützung bei der Anmeldung beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur

Auf Wunsch des Kunden und unter Vorlage entsprechender Vollmachten durch den Kunden meldet ENnergy die PV-Anlage und gegebenenfalls weitere anmeldepflichtige Geräte im Namen des Kunden an:

- bei dem für das vereinbarte Gebäude zuständigen örtlichen Netzbetreiber und
- bei der Bundesnetzagentur zur Eintragung der Stammdaten der PV-Anlage und eventuell weiterer anmeldepflichtiger Geräte in das Marktstammdatenregister.

Für den Kunden entstehen durch diese Anmeldungen keine zusätzlichen Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, ENnergy vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage erst nach erfolgreicher Netzverträglichkeitsprüfung und Genehmigung durch den Netzbetreiber erfolgen kann. ENnergy hat keinen Einfluss auf den Ausgang dieser Prüfung und den Zeitpunkt der Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung. Für die Folgen von Verzögerungen oder ausbleibenden Genehmigungen kann ENnergy nicht haftbar gemacht werden.

Der Kunde trägt die Verantwortung für eventuell notwendige Anzeigen oder Anmeldungen der PV-Anlage beim Finanzamt.

### 6.2. Nicht enthaltene Leistungen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst der von ENnergy geschuldete Leistungsumfang insbesondere nicht:

- die Prüfung der Statik des Gebäudedachs und dessen Eignung zur Montage der PV-Anlage. Dabei bleibt die Verpflichtung von ENnergy bestehen, den Kunden auf erkennbare Defizite hinzuweisen und darüber aufzuklären, sofern solche für ENnergy oder von ihr beauftragte Dritte ersichtlich sind;
- jegliche Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Montage;
- eine Überprüfung sowie gegebenenfalls nötige Anpassung, Erweiterung oder Erneuerung der bestehenden Hauselektrik, insbesondere des Hausanschlusskastens (HAK) und eventuell weiterer erforderlicher Einrichtungen wie Hausanschlusssäule (HAS), Zähleranschluss säule (ZAS) und Zählerschrank (ZS);
- die Durchführung elektrischer Prüfungen in Bezug auf andere Komponenten und Einrichtungen als die von ENnergy neu montierten und installierten Komponenten und Anlagenteile;
- eine Beratung zu rechtlichen (einschließlich genehmigungsrechtlichen und behördlichen) und steuerlichen Themen sowie zu Fragen der öffentlichen Förderung von PV-Anlagen oder der Versicherung.

### 6.3. Stromzähler

Ein gegebenenfalls vor der AC-Montage erforderlicher Wechsel des Stromzählers erfolgt in der Regel durch den örtlichen Netzbetreiber und fällt ebenfalls nicht in den Leistungsumfang von ENnergy. Auf Wunsch des Kunden wird ENnergy oder ein von ihr beauftragter Dritter bei einem eventuell notwendigen Einbau eines neuen Stromzählers anwesend sein oder mitwirken, sofern der Netzbetreiber dies wünscht. Der Kunde ist dafür zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Sollte der Netzbetreiber die Anwesenheit oder Mitwirkung von ENnergy oder des von ENnergy beauftragten Dritten wünschen, wird ENnergy diesem Wunsch auf Kundenwunsch nachkommen. Auch hierfür schuldet der Kunde die vereinbarte Vergütung. Es wird darauf hingewiesen, dass die PV-Anlage erst nach einem eventuell erforderlichen Wechsel des Stromzählers vollständig in Betrieb genommen werden kann. ENnergy hat keinen Einfluss auf die zeitgerechte Durchführung eines Stromzählerwechsels durch den Netzbetreiber und haftet nicht für etwaige Verzögerungen, die daraus resultieren können.

### 6.4. Finanzierung

Im Rahmen seiner Bestellung gibt der Kunde gegenüber ENnergy eine von ihm ausgefüllte Selbstauskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Diese Selbstauskunft dient der Finanzierung der vereinbarten Vergütung. Der Kunde hat die Möglichkeit, eigenständig eine Finanzierungszusage bei einer Bank seiner Wahl einzuholen. Falls der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Bestelldatum keine Finanzierungsablehnung erhält oder ENnergy keine schriftliche Finanzierungszusage vorliegt, behält sich ENnergy das Recht vor, eine unverbindliche Finanzierungszusage von einer von ihr ausgewählten Bank aufgrund der Selbstauskunft einzuholen.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die in der Selbstauskunft angegebenen Daten zum Zwecke der Finanzierung an die Bank weitergeleitet werden dürfen. Das Finanzierungsangebot der Bank ist unverbindlich, und die Abgabe sowie die Konditionen unterliegen der Entscheidung der Bank.

### 6.5. Unverbindliche Wirtschaftlichkeitsprognose

Etwaige von ENnergy abgegebene oder übermittelte Prognosen bezüglich des voraussichtlichen Ertrags, Autarkiegrads oder der Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage basieren auf mathematischen Modellrechnungen eines Drittan-

bieters und stellen lediglich unverbindliche Schätzungen dar. Die in diesen Prognosen enthaltenen Angaben können aufgrund von Schwankungen relevanter Faktoren wie beispielsweise Wetterbedingungen, Verschattung, Nutzerverhalten und gesetzliche Rahmenbedingungen unter oder über den tatsächlichen Werten liegen (siehe auch *Abschnitt 3.1*, letzter Absatz, bezüglich der angegebenen Leistung der PV-Anlage).

### 6.6. Flexibilität von Belegungsplänen und Anpassungen vor Ort

Belegungspläne dienen lediglich als Richtlinie und können jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Unser Angebot basiert auf den Informationen aus der vom Kunden vorgelegten Planung oder Fotos. Sollten vor Ort Abweichungen festgestellt werden, beispielsweise in Bezug auf die tatsächliche Struktur des Gebäudes oder andere relevante Faktoren, wird die Anzahl der Module in Absprache mit dem Kunden angepasst und entsprechend verrechnet. Es obliegt dem Kunden, die für die Erstellung des Belegungsplans benötigten Informationen bereitzustellen und sicherzustellen, dass diese korrekt und aktuell sind.

## 7. Leistungsänderungen

ENnergy behält sich das Recht vor, die geschuldeten Lieferungen und Leistungen zu ändern oder davon abzuweichen, wenn dies:

- aus rechtlichen Gründen erforderlich ist (z. B. aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben),
  - aus technischen Gründen notwendig ist (z. B. aufgrund bau- oder anschlusstechnischer Gegebenheiten),
  - aus sonstigen triftigen Gründen erfolgt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und außerhalb der Einflussosphäre von ENnergy liegen (z. B. Sonderwünsche des Kunden, fehlende rechtzeitige Verfügbarkeit vereinbarter Liefergegenstände), und
  - die Änderung oder Abweichung für den Kunden zumutbar ist.
- ENnergy kann beispielsweise gleichwertige Ersatzprodukte anstelle der vereinbarten Fabrikate liefern, sofern die Hersteller dieser Ersatzprodukte vergleichbare Herstellergarantien bzw. Leistung wie die des vereinbarten Fabrikats bieten.

## 8. Montagevoraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

### 8.1. Montage und Installation der Liefergegenstände

Die erfolgreiche Montage und Installation der gelieferten Gegenstände erfordert seitens des Kunden:

- eine ausreichende statische Tragfähigkeit des Gebäudedachs und dessen Eignung für die Montage der PV-Anlage,
- Nachweis und Kostenübernahme der Tragfähigkeitsprüfung, falls erforderlich.
- Dachziegel, die für die Anbringung geeignet sind, einschließlich einer ausreichenden Anzahl von Ersatzziegeln kostenfrei für die Montage der Photovoltaik-Anlage bereitzustellen,
- eine nach dem Stand der Technik, insbesondere der DIN VDE 0100, geeignete Hauselektrik, einschließlich Hausanschlusskasten (HAK) und gegebenenfalls weiterer notwendiger Einrichtungen wie Hausanschluss säule (HAS), Zähleranschluss säule (ZAS) und Zählerschrank (ZS), sowie einen separaten Stromzähler, und
- eine Genehmigung durch den örtlichen Netzbetreiber.

ENnergy haftet nicht für Schäden oder Probleme, die durch eine unsachgemäße Vorbereitung des Kunden verursacht werden, einschließlich unzureichender Tragfähigkeit des Dachs, ungeeigneter Dachziegel, unangemessener Hauselektrik oder fehlender Genehmigungen seitens des örtlichen Netzbetreibers.

### 8.2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Als Mitwirkungsleistung schuldet der Kunde die rechtzeitige und eigenverantwortliche Schaffung der Montagevoraussetzungen gemäß *Abschnitt 8.1*. Dies kann auch durch notwendige Umbauten vorhandener Einrichtungen, wie beispielsweise des Hausanschlusskastens (HAK), erfolgen. Der Kunde trägt die Kosten für diese Maßnahmen, einschließlich der eventuellen Hinzuziehung von Fachpersonal wie Statikern, Elektrikern oder dem Netzbetreiber, je nach seinem Ermessen. Er ist verpflichtet, ENnergy vollständige und korrekte Angaben zu den Montagevoraussetzungen und anderen für die Leistungserbringung relevanten Umständen zu machen. Dabei unterstützt ENnergy den Kunden auf Anfrage, indem sie Auskunft über die dafür benötigten Angaben und Daten zur PV-Anlage und ihren Komponenten erteilt, soweit sich diese nicht bereits aus der Produkt- und Leistungsbeschreibung, dem Vertrag oder anderen überlassenen Unterlagen ergeben. ENnergy bleibt jedoch nicht von ihrer Pflicht entbunden, den Kunden auf bestehende, für ENnergy oder von ihr beauftragte Dritte erkennbare Defizite hinsichtlich der Montagevoraussetzungen hinzuweisen und darüber aufzuklären.

### 8.3. Zugang zum Gebäude für Montage und Installation

Der Kunde wird ENnergy oder von ENnergy beauftragten Dritten zu den vertraglich vereinbarten, anderweitig verabredeten oder von ENnergy als zumutbar angebotenen Terminen den unge-



Vertrieb & Verwaltung:  
ENnergy GmbH  
Sonnenweg 25  
58256 Ennepetal

Technik & Ausstellung:  
ENnergy GmbH  
Kölnerstr. 187  
58256 Ennepetal

Geschäftsführer:  
Paul Pytel  
Amtsgericht Hagen  
HRB 9085

Sparkasse an Ennepe und Ruhr  
IBAN: DE92 4545 0050 0008 0531 34  
BIC: WELADED1GIV  
USt-IDNr.: DE283654623

Telefon: 02333 / 869980 | E-Mail: [info@ennergy.de](mailto:info@ennergy.de) | Website: [www.ennergy.de](http://www.ennergy.de)



hinderten Zugang zum Gebäude gewähren. Dies dient dem Zweck der Montage und Installation der PV-Anlage und der Geräte sowie der Durchführung aller damit verbundenen Arbeiten. Der Kunde stellt sicher, dass auch der Zugriff auf die für die Montage und Installation erforderlichen technischen Einrichtungen ermöglicht wird.

#### 8.4. Sorgfalt im Umgang mit gelieferten Gegenständen und Arbeitsgeräten

Der Kunde verpflichtet sich, die von ENnergy angelieferten Gegenstände und Arbeitsgeräte mit mindestens derselben Sorgfalt zu behandeln, wie er es in eigenen Angelegenheiten tun würde. Er trifft zumutbare Vorkehrungen, um Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu verhindern. Darüber hinaus sorgt der Kunde dafür, dass angestellte Personen, die im Auftrag von ENnergy tätig sind, angemessen vor Verletzungen und Unfällen geschützt werden.

#### 8.5. Entstandene Schäden während der Montage

Während der Montage kann es zu normalen mechanischen Belastungen der Dachflächen kommen, die möglicherweise Beschädigungen verursachen können. Eventuelle Schäden an den Dacheindeckungen sind vom Auftraggeber kostenfrei zu ersetzen, sofern sie im Rahmen der Leistungsbeauftragung entstanden sind.

### 9. Liefer- und Leistungsfristen sowie -termine

#### 9.1. Charakter von Fristen und Terminen

Vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen sowie -termine gelten grundsätzlich als Circa-Fristen oder -termine, es sei denn, sie werden ausdrücklich im Vertrag als verbindliche exakte Fristen oder Termine festgelegt. Verbindlich werden diese, wenn ENnergy sie durch Versenden der Auftragsbestätigung und dem damit einhergehenden Vertragsschluss (vgl. Abschnitt 2) bestätigt.

#### 9.2. Beginn von Liefer- und Leistungsfristen

Etwaige vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Montagevoraussetzungen (vgl. Abschnitt 8) erfüllt sind und der Kunde die erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbracht sowie gegebenenfalls fällige Zahlungen geleistet hat. ENnergy ist im Falle vereinbarter Liefer- und Leistungstermine frühestens nach dem Vorliegen der Montagevoraussetzungen (vgl. Abschnitt 8), der Erbringung notwendiger Mitwirkungsleistungen und der Erfüllung gegebenenfalls bereits fälliger Zahlungspflichten durch den Kunden zur Lieferung und Leistung verpflichtet.

#### 9.3. Verlängerung von Liefer- und Leistungszeiten

Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen oder Mitwirkungspflichten zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht oder nur unzureichend nachkommt. Dies gilt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach erfolgter Mitwirkung. Die Regelungen in Abschnitt 13.1 bleiben unberührt.

#### 9.4. Wetter- oder personalbedingte Terminverschiebungen

Wir übernehmen keine Haftung für wetter- oder personalbedingte Terminverschiebungen und schließen Schadenersatzansprüche aufgrund von Lieferverzögerungen oder Nichtverfügbarkeit von Hardwarekomponenten aus.

### 10. Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferungen und -leistungen

#### 10.1. Lieferzeitpunkt und Ankündigung

ENnergy liefert die Komponenten der PV-Anlage sowie die vereinbarten Geräte rechtzeitig vor dem vereinbarten Montagetermin. Der genaue Liefertermin wird dem Kunden rechtzeitig und unter Einhaltung einer angemessenen Frist angekündigt.

#### 10.2. Gefahrübergang und Teillieferungen

Im Falle der Lieferung der PV-Anlage mit anschließender DC-Montage sowie bei sonstigen Werkleistungen oder Lieferungen im Rahmen von Werkverträgen (vgl. Abschnitt 3.3) geht die Gefahr mit der (Teil-)Abnahme der jeweiligen Leistung vollständig und endgültig auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde das Risiko für eine mögliche Verschlechterung oder den zufälligen Untergang der PV-Anlage und der entsprechenden Leistung. Dies gilt auch dann, wenn zusätzliche Leistungen (z.B. AC-Montage) oder die Lieferung weiterer Geräte beauftragt wurden und die Erfüllung dieser Leistungen oder Lieferungen zum Zeitpunkt der (Teil-)Abnahme der bereits erbrachten Leistung noch aussteht.

#### 10.3. Teillieferungen und -leistungen

ENnergy behält sich das Recht vor, Teillieferungen und/oder Teilleistungen durchzuführen, sofern dadurch die wesentlichen Interessen des Kunden nicht erheblich beeinträchtigt werden.

### 11. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Sollte ENnergy aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, Lieferungen oder Leistungen gemäß diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erbringen können – beispielsweise aufgrund ausbleibender, verspäteter oder fehlerhafter Belieferung oder Leistungserbringung durch einen Erfüllungs-

gehilfen, Lieferanten oder Dienstleister – obwohl ENnergy vor Vertragsschluss einen entsprechenden Vertrag über den Bezug der betreffenden Lieferung oder Leistung mit dem Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Dienstleister geschlossen hat, behält sich ENnergy das Recht vor, durch eine entsprechende Erklärung vom geschlossenen Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten. Im Falle einer solchen Nichtverfügbarkeit wird ENnergy den Kunden umgehend darüber informieren und bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

### 12. Vorbehalt des Rücktritts

#### 12.1. Rücktrittsrecht von ENnergy

ENnergy behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die vertragsgemäße Erfüllung durch Umstände, die ENnergy weder zu vertreten hat noch bei Vertragsschluss kannte oder fahrlässig hätte kennen müssen, und nach Ablauf einer angemessenen Frist, die ENnergy dem Kunden gesetzt hat, unzumutbar erschwert oder verzögert wird. Diese Umstände können rechtlicher Art sein (z. B. Ablehnung oder nicht rechtzeitige Erteilung erforderlicher Genehmigungen), technischer Natur sein (z. B. fehlende Tragfähigkeit des Gebäudedachs oder Verletzung wesentlicher Mitwirkungspflichten des Kunden bezüglich der Montagevoraussetzungen gemäß Abschnitt 8.1) oder andere vergleichbar triftige Gründe umfassen (z. B. konkrete Anhaltspunkte für die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden in Bezug auf bereits fällige oder zu erwartende zukünftige Zahlungspflichten).

#### 12.2. Rücktrittsrecht für bestimmte Lieferungen oder Leistungen

Sollten die Voraussetzungen für einen Rücktritt gemäß Abschnitt 12.1 nur in Bezug auf einzelne Lieferungen oder Leistungen oder – im Falle teilbarer Lieferungen oder Leistungen – nur für Teile davon vorliegen, behält sich ENnergy das Recht vor, den Vertrag auch nur hinsichtlich der betroffenen Lieferungen oder Leistungen bzw. Teile davon zu kündigen, es sei denn, dem Kunden wäre es unzumutbar, am Vertrag im Übrigen festzuhalten.

#### 12.3. Unberührtheit weiterer gesetzlicher Rechte

Weitere gesetzliche Rechte von ENnergy bleiben unberührt.

### 13. Höhere Gewalt

#### 13.1. Verlängerung von Liefer- oder Leistungsfristen

Sollte ENnergy durch höhere Gewalt (wie in Abschnitt 13.3 definiert) unverschuldet an einer fristgerechten Lieferung oder Leistung gehindert sein, so verlängern sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum, in dem die Störung andauert, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Störung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Umstände in dem genannten Sinn bei einem Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Dienstleister von ENnergy eintreten.

#### 13.2. Rücktrittsrecht nach mehr als viermonatiger Störung

Dauert die Störung im Sinne von Abschnitt 13.1 mehr als vier Monate an, so sind ENnergy und der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen einer Partei wird die andere Partei innerhalb angemessener Frist erklären, ob sie zurücktreten wird. Die Folgen eines durch ENnergy oder den Kunden erklärten Rücktritts richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### 13.3. Definition von „höhere Gewalt“

Der Begriff „höhere Gewalt“ umfasst insbesondere Kriege, Bürgerkriege, Terrorakte, Sabotage, Handelsbeschränkungen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Explosionen, Feuer, Erdbeben, einen mehr als nur vorübergehenden Ausfall von Transportmitteln, von Telekommunikations- und Informationssystemen oder der Versorgung mit Energie, Boykott, Streik und Aussperrung, unzureichende Versorgung mit Rohstoffen, mit zur Produktherstellung nötiger Materialien, mit Bau- und Lieferanteilen oder mit Arbeitskräften sowie andere Umstände ähnlicher Art, welche außerhalb der Kontrolle von ENnergy oder eines davon betroffenen Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Dienstleisters von ENnergy liegen.

### 14. Abnahme und Teilabnahme

#### 14.1. Abnahmepflicht des Kunden

Der Kunde hat die PV-Anlage, die von ENnergy erbrachten Leistungen (z.B. DC-Montage bzw. AC-Montage) und die gelieferten Geräte nach Montage und vollständiger Installation nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzunehmen. Gesondert gekaufte Waren, etwa gekaufte Geräte, die ohne Montageleistung oder mit einer Montageleistung von nur untergeordneter Bedeutung geliefert werden (vgl. Abschnitt 4.4 Satz 2), sind nicht abzunehmen.

#### 14.2. Gesetzliche Bestimmungen zur Abnahme und Teilabnahme

Die Voraussetzungen, die Arten, der Ablauf und die Folgen der Abnahme richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für Teilabnahmen nach Abschnitt 14.3.

#### 14.3. Teilabnahme

ENnergy darf vom Kunden verlangen, abgeschlossene und selbstständig funktionsfähige Teile der Leistung gesondert abzunehmen „Teilabnahme“, wie z. B. die Lieferung und DC-Montage der PV-Anlage



Vertrieb & Verwaltung:  
ENnergy GmbH  
Sonnenweg 25  
58256 Ennepetal

Technik & Ausstattung:  
ENnergy GmbH  
Kölnerstr. 187  
58256 Ennepetal

Geschäftsführer:  
Paul Pytel  
Amtsgericht Hagen  
HRB 9085

Sparkasse an Ennepe und Ruhr  
IBAN: DE92 4545 0050 0008 0531 34  
BIC: WELADED1GVE  
USt-IDNr.: DE283654623

Telefon: 02333 / 869980 | E-Mail: info@ennergy.de | Website: www.ennergy.de



samt montierter Geräte (vgl. *Abschnitt 3.2*). Nach erfolgter Teilabnahme ist ENnergy berechtigt, den auf die abgenommene Leistung entfallenden Teil der Vergütung gemäß *Abschnitt 16.3* in Rechnung zu stellen.

#### 14.4. Informationspflicht und Terminvereinbarung

ENnergy wird den Kunden über die Teilabnahmereife oder Abnahmereife erbrachter Leistungen unterrichten. ENnergy oder ein von ihm beauftragter Dritter wird an vorgesehenen Terminen zu Teilabnahme und Abnahme vor Ort teilnehmen und den Kunden dabei unterstützen. ENnergy wird dazu zumutbare Termine, soweit solche zur Abnahme geboten oder erforderlich sind, anbieten. ENnergy ist berechtigt, dem Kunden nach Fertigstellung teilabnahme- und abnahmereifer Leistungen eine angemessene Frist zur Teilabnahme bzw. zur Abnahme zu setzen.

#### 14.5. Dokumentation der Photovoltaik-Anlage

Die Dokumentation der Photovoltaikanlage wird dem Kunden nach mangelfreier Abnahme und vollständiger Zahlung der Schlussrechnung zur Verfügung gestellt.

### 15. Vergütung

#### 15.1. Berechnungsgrundlage für Dienstleistungen

Die Entgelte für die Dienstleistungen von ENnergy werden gemäß den im Vertrag festgelegten Preisen oder, falls die Vergütung nach Arbeitsaufwand erfolgt, entsprechend den vereinbarten Stundensätzen berechnet, sofern keine abweichenden Regelungen im Vertrag oder in diesen AGB getroffen wurden.

#### 15.2. Preisangaben

Alle genannten Preise verstehen sich als Bruttopreise und beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Euro.

### 16. Zahlungsbedingungen

#### 16.1. Zahlungsmethoden

Sofern nicht anders im Vertrag vereinbart, kann der Kunde Zahlungen durch Überweisung auf das von ENnergy angegebene Konto leisten oder andere vereinbarte Zahlungsmethoden nutzen.

#### 16.2. Fälligkeit der Vergütung

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

#### 16.3. Gesonderte Abrechnung nach Teilabnahme

ENnergy behält sich das Recht vor, die abgenommenen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Teilabnahme (gemäß *Abschnitt 14.3*) gesondert abzurechnen. Die Abrechnung der übrigen, noch abzunehmenden Lieferungen und Leistungen erfolgt nach der Abnahme.

#### 16.4. Abschlagszahlungen

Das Recht von ENnergy, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 632a BGB) Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt unberührt.

#### 16.5. Elektronische Rechnungsübermittlung

ENnergy ist befugt, Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln, insbesondere per E-Mail.

#### 16.6. Verzug und Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ENnergy Verzugszinsen in der vereinbarten Höhe oder, falls keine Vereinbarung besteht, in gesetzlicher Höhe verlangen. ENnergy behält sich das Recht vor, zusätzlich zu den Verzugszinsen weiteren Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen und weitere gesetzliche Rechte auszuüben.

### 17. Aufrechnung und Zurückbehaltung

#### 17.1. Gesetzliche Rechte von ENnergy

ENnergy behält sich die Ausübung der gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte vor. Insbesondere ist ENnergy unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, ihre Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag nicht nachkommt.

#### 17.2. Aufrechnungsmöglichkeiten des Kunden

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die aus demselben Vertrag resultieren wie diejenigen von ENnergy und in einem gegenseitigen Verhältnis stehen.

### 18. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten PV-Anlagen und Geräte verbleiben im Eigentum von ENnergy bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils geschuldeten Vergütung.

### 19. Geistiges Eigentum

Alle Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte des

geistigen Eigentums an der PV-Anlage, den Geräten, Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Produktdokumentationen, Fotos und ähnlichen Elementen liegen ausschließlich bei ENnergy oder dem entsprechenden Rechtsinhaber. Der Kunde erhält keine Rechte an diesen Eigentumsrechten.

### 20. Sach- und Rechtsmängelansprüche des Kunden

#### 20.1. Gewährleistung

ENnergy haftet gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber ihren Kunden für Sach- und Rechtsmängel, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

#### 20.2. Rechte des Kunden

Im Falle von Sach-, Produkt- oder Rechtsmängeln an verkauften Produkten oder erbrachten Werkleistungen stehen dem Kunden alle gesetzlich vorgesehenen Rechte zu. Es ist jedoch zu beachten, dass der Kunde Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln nur unter den Bedingungen gemäß *Abschnitt 21* geltend machen kann.

#### 20.3. Verjährungsfristen

Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängelansprüche finden Anwendung.

### 21. Garantien

#### 21.1. Produkt- und Leistungsbeschreibungen

Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen von ENnergy stellen keine Garantien im Rechtssinn dar. Verbindliche Garantien, die ENnergy abgibt, müssen schriftlich oder in Textform erfolgen und ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

#### 21.2. Herstellergarantien

Soweit vereinbart, stehen dem Kunden bezüglich einer gelieferten PV-Anlage, von Geräten oder Komponenten davon Ansprüche aus Herstellergarantien zu. Die Einzelheiten, Voraussetzungen, Inhalte, Dauer und der verpflichtete Hersteller dieser Garantien ergeben sich aus den entsprechenden Garantiebedingungen des Herstellers. Jegliche Ansprüche aus Herstellergarantien müssen vom Kunden direkt gegenüber dem Hersteller geltend gemacht werden, gemäß den in den jeweiligen Garantiebedingungen festgelegten Regelungen. Der Kunde hat keine Ansprüche aus Herstellergarantien gegen ENnergy, und ENnergy übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Hersteller gemäß den Bedingungen der Herstellergarantien die entsprechenden Leistungen erbringen.

#### 21.3. Montagekostengarantie

Sofern vereinbart, übernimmt ENnergy gemäß den spezifischen Bedingungen einer Montagekostengarantie kostenfreie Leistungen im Zusammenhang mit der Montage und Demontage einer PV-Anlage, von Geräten oder deren Komponenten. Die Einzelheiten, Voraussetzungen, Inhalt und Dauer einer solchen Garantie ergeben sich aus den spezifischen Bedingungen, die für die vereinbarte Montagekostengarantie festgelegt sind.

#### 21.4. Zusätzliche Information zu Garantien

Alle Garantien, sowohl von Herstellern als auch gegebenenfalls von ENnergy, stehen in Ergänzung zu den gesetzlichen Mängelhaftungsrechten des Kunden gegenüber ENnergy.

### 22. Haftung von ENnergy

#### 22.1. Allgemeine Haftung

ENnergy haftet unabhängig vom Rechtsgrund nur in den folgenden Fällen: bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Fall einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie im Rahmen einer vertraglich übernommenen Garantie. Bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit haftet ENnergy nur bei Verletzung von Kardinalpflichten, also solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens begrenzt. In allen anderen Fällen, vorbehaltlich der Regelung in *Abschnitt 22.1*, ist die Haftung von ENnergy ausgeschlossen.

#### 22.2. Geltungsbereich der Haftungsbeschränkungen

Die genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten von Organen, Angestellten und Gesellschaftern von ENnergy.

#### 22.2. Haftungsausschluss von Werbematerialien

Alle Angaben und verwendeten Werte in den Prospekten, Flyern oder sonstigen Werbematerialien, die dem Kunden von ENnergy zur Verfügung gestellt wurden, basieren auf den von ENnergy vorliegenden Verbrauchswerten.

Die genannten Werte und Angaben sind daher nicht verbindlich. Sie dienen lediglich als Beispiel und unterliegen einer kontinuierlichen Überarbei-



Vertrieb & Verwaltung:  
ENnergy GmbH  
Sonnenweg 25  
58256 Ennepetal

Technik & Ausstellung:  
ENnergy GmbH  
Kölnerstr. 187  
58256 Ennepetal

Geschäftsführer:  
Paul Pytel  
Amtsgericht Hagen  
HRB 9085

Sparkasse an Ennepe und Ruhr  
IBAN: DE92 4545 0050 0008 0531 34  
BIC: WELADED1GVEV  
USt.-IDNr.: DE283654623

Telefon: 02333 / 869980 | E-Mail: [info@ennergy.de](mailto:info@ennergy.de) | Website: [www.ennergy.de](http://www.ennergy.de)



**ENnergy**  
Power of sun

tung und Anpassung. Soweit die Angaben nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet wurden, stellen sie keine Zusicherung dar.

ENnergy behält sich das Recht vor, technische Änderungen und Aktualisierungen vorzunehmen. Jegliche Werbematerialien von anderen Herstellern, die ENnergy dem Kunden zur Verfügung stellt, wie z.B. Datenblätter, unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Hersteller.

## 23. Einschaltung von Erfüllungsgehilfen

### 23.1. Geltungsbereich der Haftungsbeschränkungen

ENnergy ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kunden Erfüllungsgehilfen einzuschalten oder bereits eingeschaltete Erfüllungsgehilfen durch andere zu ersetzen. Dies kann insbesondere im Zusammenhang mit der Montage, Installation und Inbetriebnahme gelieferter PV-Anlagen und Geräte erfolgen.

### 23.2. Haftung für Verschulden von Erfüllungsgehilfen

ENnergy haftet für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise wie für eigenes Verschulden, innerhalb der in diesen AGB oder ggf. getroffenen Sonderabreden geregelten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.

## 24. Salvatorische Klausel und anwendbares Recht

### 24.1. Unwirksame Regelungen

Sollte eine Regelung in diesen AGB oder in einem Vertrag, der diesen AGB unterliegt, unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB bzw. des Vertrags nicht. Die anwendbaren gesetzlichen Regelungen treten anstelle der unwirksamen Bestimmung.

### 24.2. Anwendbares Recht

Für Verträge zwischen ENnergy und dem Kunden, die diesen AGB unterliegen, sowie für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen gilt deutsches Recht. Dabei ist die Anwendung kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts ausgeschlossen, sofern diese zu einer Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), es sei denn, es wurde ausdrücklich abweichend vereinbart. Sofern der Kunde zum Zeitpunkt seiner Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hatte, bleiben zwingende Rechtsvorschriften des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts von der getroffenen Rechtswahl unberührt.

## 25. Form der Übermittlung von Verbraucherinformationen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ENnergy ihm gesetzlich vorgeschriebene Verbraucherinformationen anstelle von Papier auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen kann. Dies gilt auch, wenn der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen von ENnergy geschlossen wurde.

## 26. Widerrufsrecht für Verträge mit ENnergy GmbH

### 26.1. Verbraucher

Das Widerrufsrecht besteht nur für Verbraucher. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Für gewerbliche Kunden besteht kein Widerrufsrecht.

### 26.2. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, informieren Sie uns bitte schriftlich über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Senden Sie Ihre Mitteilung an ENnergy GmbH, Sonnenweg 25, 58256 Ennepetal, Deutschland, Telefon: +49 2333 869980, E-Mail: [info@ennergy.de](mailto:info@ennergy.de) mittels eines eindeutigen Schreibens, beispielsweise per Post oder E-Mail. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt es, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### 26.3. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, erstatten wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so sind Sie verpflichtet, uns einen angemessenen

Betrag zu zahlen. Dieser Betrag entspricht dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns über die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags informieren, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

### 26.4. Folgen des Widerrufs bei bereits erhaltenen Waren

Bei bereits erhaltenen Waren können wir die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie müssen die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurücksenden oder übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der vierzehntägigen Frist absenden.

Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren tragen Sie. Die geschätzten Kosten werden auf höchstens etwa 1.000 EUR beziffert.

Sie haften nur für einen etwaigen Wertverlust der Waren, wenn dieser auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

### 26.5. Hinweise zum Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrecht

Ihr Widerrufsrecht erlischt mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung,

- wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, Sie diese Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt haben und Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Ihr Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch uns erlischt,
- bei einem Vertrag, bei dem Sie uns ausdrücklich aufgefordert haben, Sie aufzusuchen, um Reparaturarbeiten auszuführen, wenn Sie vor Beginn der Erbringung der Dienstleistung ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, und Sie diese Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt haben.

Das Widerrufsrecht besteht ebenfalls nicht

- bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch Sie maßgeblich ist oder die eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- bei Verträgen zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden, und
- bei Verträgen, bei denen Sie uns ausdrücklich aufgefordert haben, Sie aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die Sie nicht ausdrücklich verlangt haben, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.

### 26.6. Muster-Widerrufsformular

Zur Ausübung des Widerrufsrechts kann der Kunde das folgende Muster-Widerrufsformular verwenden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Nutzung dieses Formulars. Der Widerruf ist zu richten an:

ENnergy GmbH  
Sonnenweg 25  
58256 Ennepetal  
E-Mail: [info@ennergy.de](mailto:info@ennergy.de)  
Telefon: +49 2333 869980  
Fax: +49 2333 8699899

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

-----  
Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

-----  
Name des/der Verbraucher(s)

-----  
Anschrift des/der Verbraucher(s)

-----  
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

-----  
Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.



Vertrieb & Verwaltung:  
ENnergy GmbH  
Sonnenweg 25  
58256 Ennepetal

Technik & Ausstattung:  
ENnergy GmbH  
Kölnerstr. 187  
58256 Ennepetal

Geschäftsführer:  
Paul Pytel  
Amtsgericht Hagen  
HRB 9085

Sparkasse an Ennepe und Ruhr  
IBAN: DE92 4545 0050 0008 0531 34  
BIC: WELADED1GIVE  
USt-IDNr.: DE283654623

